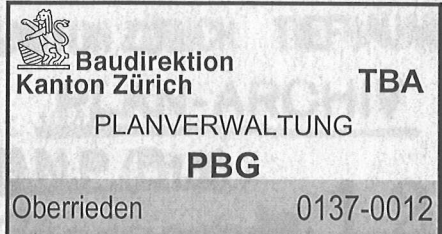


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 30. August 1945.



2392. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 11. August 1945 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden unter Vorlage der Pläne um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. Mai 1945 über die teilweise Abänderung der westlichen Baulinie der alten Landstraße (III. Kl.), von der Freihof- bis zur Püntstraße, in Oberrieden.

Laut Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 7. August 1945 sind gegen die im kantonalen Amtsblatt Nr. 48 vom 15. Juni 1945 publizierte Vorlage keine Einsprachen erfolgt.

B. Bereits am 3. November 1944 hatte der Gemeinderat Oberrieden erstmals ein Gesuch um Abänderung der mit Regierungsratsbeschuß vom 3. Dezember 1931 genehmigten Baulinien für die Strecke von der Freihof- bis zur Püntstraße der alten Landstraße von 15 m auf 12 m Abstand eingereicht. Zur Begründung machte er geltend, daß infolge Ausbaues der Bahnhofstraße, Straße I. Kl. Nr. 3, die alte Landstraße mit einer Verkehrsbeschränkung belegt werde und ein Ausbau dieser Straße wegen ihrer geringen Verkehrsbedeutung kaum mehr in Frage komme. Da für diese Baulinienverschiebung offenbar einzig die vom Gemeinderat erteilte Baubewilligung zur Überstellung der damals noch rechtsgültigen Baulinien durch den auf Kat.-Nr. 1544 an der Ecke der alten Landstraße/Freihofstraße errichteten Neubau ausschlaggebend war, konnte die Baudirektion diese Baulinienabänderung dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung empfehlen (vergl. Zuschrift an Gemeinderat Oberrieden vom 20. Februar 1945, Direktionsverfügung Nr. 111). Dagegen erklärte sie sich bereit, dem Regierungsrat die Verschiebung der Baulinie in die 5 m hinter der Straßengrenze zurückliegende Gebäudefront zu beantragen, während im übrigen der Baulinienabstand von 15 m belassen werden sollte.

Gegen die Genehmigung der entsprechend abgeänderten Baulinienvorlage ist deshalb nichts einzuwenden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Oberrieden vom 4. Mai 1945 über die teilweise Abänderung der westlichen Baulinie der alten Landstraße III. Kl., Freihof- bis Püntstraße, in Oberrieden, wird gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die mit Regierungsratsbeschuß Nr. 2590 vom 3. Dezember 1931 genehmigten Baulinien werden für die in Betracht fallende Teilstrecke aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die Genehmigung dieser Baulinienabänderung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels, den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. August 1945.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber: